



Geschäftsordnung der Gruppe Gilching der Sektion München des DAV e. V.

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Die Gruppe Gilching der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. (Gruppe Gilching) führt den Namen:

DAV Gruppe Gilching
der Sektion München des DAV e. V.

2. Die Gruppe Gilching ist eine Abteilung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. (Sektion) gemäß § 13 der Sektionssatzung (Satzung).
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.

§ 2 Gruppenzweck, Zielsetzung

1. Die Gruppe Gilching will den Mitgliedern der Sektion München des DAV e.V., die in der Region westlich von München, vorwiegend in Gilching und Umgebung wohnen, ein aktives und kontaktfreudiges Vereinsleben im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung mit der Besonderheit von kurzen Wegen ermöglichen.
2. Zusammenkünfte für Tourenabsprachen, Tourenanmeldungen, Gedankenaustausch und für sonstige Hinweise finden deshalb regelmäßig in Gilching statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe Gilching können nur Mitglieder der Sektion München sein. (Hinweis: Das sind ebenso auch die Mitglieder der Sektion Oberland, die auf dem Mitgliedsausweis den Zusatz „Plus“ stehen haben.)
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion endet auch die Zugehörigkeit zur Gruppe Gilching.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Sektion München kann aus den in § 12 Nr. 2 der Satzung genannten Gründen durch den Ehrenrat der Sektion erfolgen. Erachtet die Gruppenleitung die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied vor dem Ehrenrat für erforderlich, beantragt sie die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim Vorstand der Sektion.
5. Die Teilnahme an Touren und anderen Unternehmungen erfolgt unter Anerkennung der für diese Veranstaltungen durch die Gruppenleitung beschlossenen und veröffentlichten allgemeinen Regeln.
6. Von den Mitgliedern der Gruppe Gilching können nach § 13 Nr. 4 der Satzung der Sektion München eigene Beiträge erhoben werden. Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen oder über die Änderung der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sektion.

Gruppenleitung der DAV-Gruppe Gilching:

Barbara Hartmann - Dieter Sandler - Alfons Zimmer - Holger Herrmann - Theresa Auer - Mark Fritzenwenger – Armin Lau

7. Über die Mitglieder der Gruppe wird eine Liste geführt.

§ 4 Untergruppen

1. Die Mitglieder der Gruppe Gilching können sich mit Zustimmung der Gruppenleitung zu Untergruppen zusammenschließen.
2. Die Gruppenversammlung der Gruppe Gilching kann sie durch Beschluss auflösen.
3. Die Leiter der Untergruppen werden von deren Mitgliedern gewählt. Der Leiter der Untergruppe ist Beauftragter der Gruppe Gilching.
4. Für Jugendbergsteiger und Junioren gilt § 13 Nr. 2 der Satzung der Sektion München sowie die Jugendordnung des DAV.

Gruppenleitung

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Gruppenleitung besteht aus dem Leiter der Gruppe, dem stellvertretenden Leiter der Gruppe, dem Tourenwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendbeauftragten sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Gruppenleitung wird von der Gruppenversammlung der Gruppe Gilching auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. § 15 Abs. 2, 3 und 4 der Sektionssatzung gelten entsprechend.
4. Die Wahl des Leiters der Gruppe Gilching bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstands der Sektion München gemäß § 13 der Satzung.

§ 6 Aufgaben

1. Der Gruppenleiter wird der Mitgliederversammlung nach § 23 der Satzung der Sektion als Referent zur Wahl vorgeschlagen.
2. Der Gruppenleiter vertritt die Gruppe Gilching gegenüber dem Vorstand der Sektion München und im Rahmen der Aufgaben der Gruppe Gilching in der Öffentlichkeit, er ist der Sektion München gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
3. Bei Abwesenheit des Leiters der Gruppe vertritt ihn dessen Stellvertreter.
4. Die Gruppenleitung beruft alljährlich eine Gruppenversammlung ein, beschließt deren Geschäftsordnung, stellt die Tagesordnung fest, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gruppenversammlung vorbehalten sind.
5. Eine Sitzung der Gruppenleitung wird vom Leiter der Gruppe, bei seiner Verhinderung von der gem. Abs. 3 bestimmten Person einberufen.
6. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 21 Abs. 2 der Sektionssatzung gilt entsprechend.
8. Die Gruppenleitung muss einberufen werden, wenn es mindestens drei ihrer Mitglieder verlangen.

§ 7 Beauftragte

1. Die Gruppenleitung vergibt Aufgaben an Beauftragte. Sie sind nicht Mitglieder der Gruppenleitung. Sie haben beratende Stimme und können jederzeit Anträge stellen, die die Gruppenleitung innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Sitzung, zu behandeln hat.

Gruppenversammlung

§ 8 Einberufung

1. Der Gruppenleiter beruft alljährlich eine ordentliche Gruppenversammlung ein, dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gruppenprogramm wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung.
2. Der Termin muss vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion liegen.
3. Der Gruppenleiter muss eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen wenn mindestens 3 Mitglieder der Gruppenleitung dies beantragen.
4. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Gruppe dies schriftlich verlangen.
5. Die Gruppenversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben

1. Der Gruppenversammlung sind vorbehalten:
 - a.) den Jahresbericht entgegenzunehmen
 - b.) die Gruppenleitung zu entlasten
 - c.) die Gruppenleitung zu wählen
 - d.) die eventuell zu erhebende Gruppenbeiträge zu beschließen
 - e.) die Geschäftsordnung zu beschließen
 - f.) über Anträge abzustimmen, die bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
2. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.
3. Annahme bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
4. Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss der Gruppenversammlung und nach Genehmigung des Sektionsvorstandes wirksam.

Etat, Inkraftsetzung

§ 10 Etat

1. Über den von der Gruppe beantragten und vom Vorstand der Sektion München genehmigten Jahresetat der Gruppe Gilching verfügt diese nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der Sektionssatzung, unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Haushalts- und Abrechnungsregeln und im Rahmen des von der Gruppe eingereichten Kostenvoranschlags in eigener Verantwortung.

§ 11 Inkraftsetzung

1. Die Geschäftsordnung wurde von der Gruppenversammlung der Gruppe Gilching am 11.04.2013 beschlossen und vom Vorstand der Sektion München am 23.03.2013 – vorbehaltlich deren Beschlussfassung - genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.